



Sparda Politik-News

Verband der Sparda-Banken e.V.

Ausgabe 7



VERBAND
Sparda-Banken

Inhalt

LEITARTIKEL

Stabile Banken in einem herausfordernden Umfeld – unsere Überlegungen für eine gelungene Bankenpolitik in der 20. Legislaturperiode	2
---	---

EUROPA

Vorschlag für eine neue Verbraucherkreditrichtlinie (Consumer Credit Directive, CCD) ...	7
Vorschläge der EU-Kommission zur Geldwäschebekämpfung	8
Hypothekarkredit-Richtlinie (MCD).....	9
Fernabsatz-Richtlinie (DMD)	10
Konsultation der EBA zur Methodik der Prüfung von Proportionalität	11

DEUTSCHLAND

Gesetze aus dem Finanz- und Bankenbereich zum Ende der Legislaturperiode.....	12
BGH-Urteil zur Unwirksamkeit von Bedingungsänderungen nach den AGB-Banken.....	13
iif-Studie zur Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobilier-Verbraucherdarlehen	14
Faire und transparente Bankentgelte - Beschlüsse der VSMK	15
Allgemeinverfügung der BaFin zu Prämiensparverträgen	16
Entwurf einer Allgemeinverfügung der Bundesbank zur Erhebung von Daten über die Ausgestaltung der Wohnimmobilienfinanzierungen	17

AUS DEM VERBAND

Veröffentlichung der Sparda-Wohnstudie 2021	18
Veröffentlichungen zur Nullzins- und Negativzinspolitik.....	18
Politische Gespräche	18

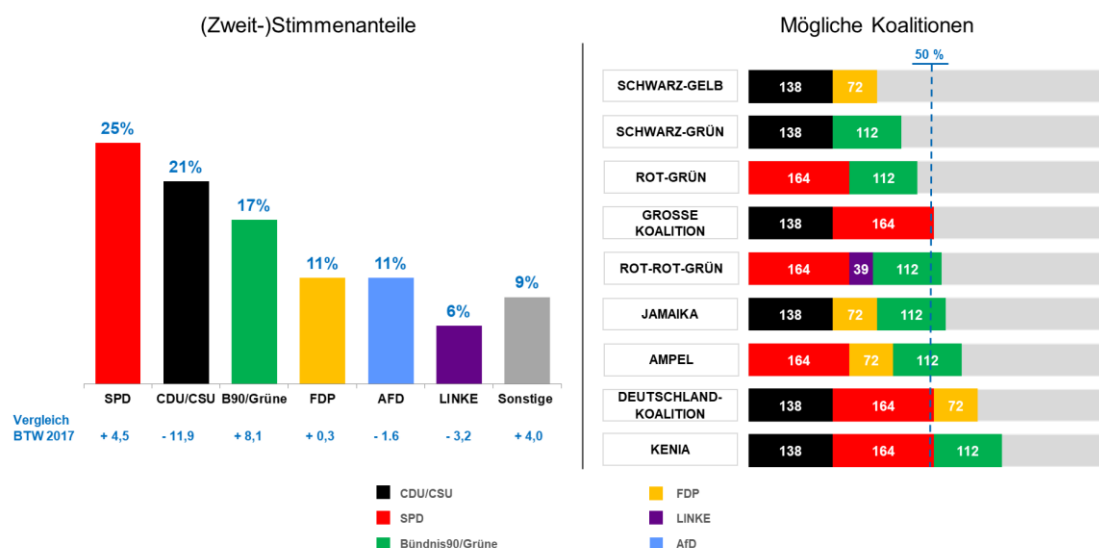
Leitartikel

Stabile Banken in einem herausfordernden Umfeld – unsere Überlegungen für eine gelungene Bankenpolitik in der 20. Legislaturperiode von Florian Rentsch, Vorstandsvorsitzender des Verbandes der Sparda-Banken

Drei-Parteien-Koalition denkbar

Mit großer Spannung werden viele am 26. September kurz nach 18 Uhr auf die ersten Hochrechnungen zur Bundestagswahl schauen. Regierungskoalitionen, die vor Wochen noch kaum vorstellbar waren, erscheinen aktuell möglich. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, dass die neue Bundesregierung erstmals seit 1957 aus drei Koalitionspartnern bestehen wird - ein relatives Novum auf Bundesebene, wenn auch nicht in den Bundesländern.

Aktuelle Meinungsumfrage (Forsa, 14. September 2021)



Ob die Koalitionsverhandlungen ähnlich lange wie 2017 dauern werden, als erst am 14. März 2018 Bundeskanzlerin Merkel gewählt und ihre Bundesminister vereidigt wurden, lässt sich angesichts der Vielzahl der Konstellationen schwer prognostizieren. Die Herausforderungen, vor denen unser Land steht, verlangen es an sich, dass Deutschland rasch handlungsfähig ist.

Drängende Herausforderungen verlangen Handlungsfähigkeit

Die Bekämpfung der Corona-Pandemie und der damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Folgen sind nur ein wichtiges Thema, das keinen Aufschub duldet. Der Blick muss möglichst bald auch auf die weiteren großen Fragen gerichtet werden, die vor uns liegen. Denn das Ausmaß des Wandels, den die globale Klimaveränderung und die weitere Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft von uns verlangen werden, wird sich in mehr Bereichen und viel fundamentaler bemerkbar machen, als es vielen bislang bewusst ist. Lebensweisen, Berufsbilder und bewährte wirtschaftliche und gesellschaftliche Strukturen – all dies wird in Frage stehen, wenn Deutschland eine der größten Volkswirtschaften der Welt bleiben will. Diese Mammutaufgabe wurde im Wahlkampf leider nicht immer ausreichend deutlich beschrieben.

Banken sind in einer Schlüsselposition

Deutschland hat immer wieder grundlegende Anpassungen durchlaufen. Trotz schmerzhafter Erfahrungen, die jede dieser Transformationen für sich mit sich brachte, haben wir in einer Gesamtbetrachtung immer wieder erstaunliche Wandlungsfähigkeit bewiesen. Das stimmt zuversichtlich. Für eine Industrienation mit einer ausgeprägten Exportwirtschaft wie die unsere werden die Veränderungen einschneidender sein als für andere Länder. Daher brauchen wir eine gemeinsame Anstrengung aller Beteiligten.

Ich glaube, dass den Banken eine Schlüsselposition zukommt: Sie sind ein bedeutender Faktor bei einer ganzen Reihe gesamtstaatlich wichtiger und wichtigster Politikvorhaben. Es geht zum Beispiel darum, angesichts der Folgen der Pandemie weiterhin für eine dauerhaft solide Finanzierung von Vorhaben der privaten Haushalte und der Unternehmen zu sorgen. Banken werden aber gleichfalls in der Pflicht sein, bei der Erreichung der Klimaziele und der Digitalisierung aller Lebensbereiche mitzuwirken. Sie werden dabei auch als Überbringer schlechter Nachrichten – gewissermaßen im staatlichen Auftrag – agieren müssen, wenn sie diejenigen Unternehmen bei der Anpassung ihrer Produktionsmethoden oder Produktportfolien begleiten, die (noch) keine grünen Geschäftsmodelle verfolgen, oder sogar Kreditbeziehungen kürzen oder einstellen müssen. Und, auch das muss meines Erachtens noch stärker in den Blick genommen werden, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird viel abverlangt: Neue Kenntnisse müssen erworben werden, möglicherweise steht der Aufgabeninhalt des bisherigen Arbeitsplatzes zur Disposition, was Flexibilität und Kooperationsbereitschaft erfordern wird.

Wir sind bereit, unseren Beitrag zu leisten. Das können aber nur grundsätzliche Institute leisten. Dabei ist es natürlich zunächst die Aufgabe der Banken selbst, ihre Geschäftsmodelle kritisch zu prüfen und bei Bedarf anzupassen. Ich bin aber der Auffassung, dass Branche und Politik in der kommenden Legislaturperiode vereint bessere Rahmenbedingungen für das Bankgeschäft schaffen müssen – nicht als Selbstzweck, sondern für Wirtschaft und Gesellschaft.

Dazu haben wir eine Reihe von Vorschlägen erarbeitet.

Für eine gelungene Bankenpolitik in der 20. Legislaturperiode

Die Post-Corona-Agenda	Die bankpolitische Agenda	Agenda digitaler Finanzmarkt	Die steuerpolitische Agenda
- Finanzpolitik nach der Pandemie: Vorrang für Konsolidierung - Umsichtiger Ausstieg aus aufsichtlichen Sondermaßnahmen - Rückwirkungen von Negativzinsen auf Banken und Sparer begrenzen	- Ein Pakt für einen soliden, wettbewerbsstarken Bankensektor - Umsetzung von Basel III final ein weiteres Mal kritisch überprüfen - Die Abgabenlast der Banken auf den Prüfstand stellen - Sustainable Finance nicht zur Compliance-Übung degradieren - Mehr Wohneigentumsbildung durch weniger Bürokratie und mehr Markttransparenz - Private Altersvorsorge vereinfachen und stärken	- Mehr Schub für den Effizienz- und Innovationstreiber Digitalisierung - BigTech am Bankenmarkt: Wie soll der Wettbewerb zwischen traditionellen Anbietern und Plattformen verfasst sein?	- Versteckte Outsourcing-Umsatzbesteuerung von dezentralen Bankengruppen beenden - Digitalsteuer sinnvoll implementieren - Finanztransaktionssteuer: Ein zu risikoreiches Experiment

Die Post-Covid19-Agenda

Es war richtig, dass Politik und Aufsicht in der Pandemie schnell reagiert und mit umfangreichen Finanzpaketen und verantwortungsbewusstem Aufsichtshandeln Schieflagen bei Unternehmen und Turbulenzen an den Spar- und Finanzierungsmärkten verhindert haben.

Haushaltspolitik:
Vorrang für
Konsolidierung

Nun müssen wir wieder zu **solider Schuldentragfähigkeit** zurückkehren und die Schuldenbremse, die sich bewährt hat, wieder in den Blick nehmen. Die Haushaltsdisziplin vor dem Ausbruch der Pandemie hat erst die Voraussetzung geschaffen, dass die öffentliche Hand so umfassende Hilfen aufbringen konnte. Das war in der Ausnahmesituation auch gerechtfertigt. Jetzt gilt es jedoch, eine Phase der Konsolidierung zu beginnen, um Spielraum für neue Aufgaben zu gewinnen. Denn alleine der zusätzliche Investitionsbedarf der öffentlichen Hand in Digitalisierungsvorhaben wird zwischen 2020 und 2030 auf 45,7 Mrd. EUR geschätzt, wie IMK und IW berechnet haben. Das Investitionsvolumen der gesamten Wirtschaft dürfte ein Vielfaches dieser Summe betragen. Das wird nur mit ausreichendem Wirtschaftswachstum zu stemmen sein. Allgemeine Steuererhöhungen müssen mit allen Kräften vermieden werden, um die ohnehin leidende Wirtschaft nicht weiter zu belasten.

Beibehaltung
sinnvoller auf-
sichtlicher
Sondermaß-
nahmen

Daneben benötigen wir einen **umsichtigen Ausstieg aus den aufsichtlichen Sondermaßnahmen**, die sich im Großen und Ganzen bewährt haben. Wir haben dazu die Maßnahmen untersucht und eine „Sequencing-Plan“ vorgelegt, der festhält, welche davon zumindest bis zum Abflauen der Corona-Folgen beibehalten werden müssen. Andere sind offensichtlich auch unabhängig davon sinnvoll und sollten dauerhaft ins Aufsichtsrecht übernommen werden.

Die bankpolitische Agenda

Ein Pakt für
einen soliden
und wettbe-
werbsstarken
Bankensektor

Wir schlagen einen Pakt von Politik, Aufsicht und Kreditwirtschaft für einen soliden und wettbewerbsstarken Bankensektor vor, so dass unser Bankensektor dem europäischen Vergleich standhält. Ich meine, dass die **Zurückhaltung der Politik hinsichtlich einer aktiven Gestaltung des Finanzsektors nicht mehr zeitgemäß** ist – gerade angesichts der Tatsache, dass die Kernbestandteile der Finanzmarktgesetzgebung ihren Ursprung auf EU-Ebene haben. Hier trifft unsere deutsche politische Zurückhaltung auf andere Akteure, die in diese Verhandlungen durchaus ihre jeweils eigenen industriepolitischen Konzepte und Strategien mitbringen.

Fitnessstest aller
Vorschriften;
Abgabenlast der
Banken auf den
Prüfstand

Deutschland ist hinsichtlich der Struktur seines Bankensektors kein typisches EU-Land. Sein Bankensystem zeichnet sich durch hohe Diversität aus, was die Stabilität des Sektors und die Qualität der bankwirtschaftlichen Versorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen sichert. Das sollte erhalten werden. Gleichwohl sind die Regulierungslasten und -kosten kleiner und mittelgroßer Banken aktuell um ein Vielfaches höher als der Aufwand sehr großer, international tätiger Institute. Um zu vermeiden, dass die (v.a. europäische) Regulierung kleinere Marktteilnehmer weiter systematisch benachteiligt, müssen alle neuen und bestehenden Vorschriften einem risikoorientierten KMU-Fitnessstest unterzogen werden. „**Think small first**“ anstatt „**one size fits all**“ sollte die Maxime sein. Erst darauf aufbauend sollten dann zusätzliche Regeln getroffen werden, die sehr große, komplexere Banken und risikoreichere Geschäfte betreffen.

Richtig ist: Viele Regulierungen dienen dem Zweck, Banken widerstandsfähiger zu machen. Es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass auch **Profitabilität ein wesentlicher Beitrag zur Finanzstabilität** ist. Daher ist es an der Zeit für einen „**Kassensturz**“: Alle finanziellen Lasten gehören auf den Prüfstand, auch die Kosten für die Aufsicht und die Bankenabgabe und deren steuerliche Nichtabzugsfähigkeit. Ziel muss dabei auch sein, Aufschluss darüber zu gewinnen, ob nicht an verschiedener Stelle mit mehreren Maßnahmen dieselben oder ähnliche aufsichtliche Zwecke verfolgt werden, die sich konsolidieren lassen.

Last der Negativzinsen auf Banken und Sparer begrenzen

Um an sich bewährte Geschäftsmodelle nicht auf Dauer zu beschädigen und das Vertrauen der Menschen in die Währungspolitik wiederherzustellen, muss auch eine Debatte über die seit 2014 verfolgte **Negativzinspolitik der EZB** und deren Auswirkungen geführt werden. Ich freue mich, dass wir dazu einen wichtigen Beitrag leisten konnten: In einer von uns beauftragten Untersuchung kommt der ehemalige Bundesverfassungsgerichtsrichter Prof. Paul Kirchhof zu einem eindeutigen Befund: Der Negativzins der EZB greift in unzulässiger Weise in die Eigentumsrechte der Sparer ein. Nun gilt es, die Lehren daraus zu ziehen, die EZB-Politik aus der fiskalischen Umklammerung zu befreien und den Weg vorsichtiger Anhebungen der Notenbankzinsen einzuschlagen. Eine Normalisierung der Verhältnisse erst in einigen Quartalen oder gar Jahren alleine wird aber nicht weiterhelfen. Bis der Wendepunkt der Geldpolitik erreicht ist, sollten die Banken unterstützt werden, indem die Freibeträge im EZB-Tieringsystem auf wenigstens das 10-fache des Mindestreservesolls angehoben und weitere langfristige Refinanzierungsgeschäfte mit besserer Bepreisung und Sicherheitenstellung angeboten werden.

Freiwilligkeit und Transparenz bei Sustainable Finance

Ob die Bankenpolitik in den kommenden Jahren erfolgreich ist, wird auch davon bestimmt werden, ob eine Standortbestimmung dazu gelingt, welche Rolle den Banken bei der Etablierung nachhaltiger Finanzmärkte zukommt. „**Sustainable Finance**“ soll eine Vielzahl von Aufgaben erfüllen, um unseren Kontinent zu „dekarbonisieren“. Die Frage stellt sich, ob die Banken das Projekt mitgestalten, oder ob sie nur „Mittler und Wächter“ hoheitlicher Regelwerke sein werden. Diesen Eindruck kann man gewinnen, wenn man die EU-Taxonomieverordnung und die ergänzenden Regelwerke betrachtet. Es wäre fatal, zu sehr auf Regeln zu vertrauen. Die Erfahrung lehrt, dass man Überzeugung durch Transparenz, Beteiligung und Freiwilligkeit erreicht, nicht durch detaillierte Normen und Sanktionen. Nachhaltiges Handeln wäre dann nur eine technische Compliance-Übung. Das wäre zu wenig. Daher sollte vor dem Start in die Sustainable Finance-Ära eine Agenda erarbeitet werden, um die Anpassungsprozesse zu begleiten. Das reicht von einem Programm zur besseren Handhabbarkeit der Auflagen für kleine und mittlere Unternehmen, über Förderkredite, mit denen der Wandel der Finanzierungsstruktur befördert und Härten abgefedert werden, bis hin zu arbeitsmarktpolitischen Instrumenten, die die Menschen auf dem Weg in neue Jobs finanziell begleiten. Last, not least: Kapitalvorschriften dienen der Sicherung der Stabilität; ihre Nutzung als wirtschaftspolitisches Lenkungsinstrument würde dem zuwiderlaufen. Ich bin daher weder von der Einführung eines „Green Supporting Factor“, noch von einem „Brown Penalizing Factor“ überzeugt.

Die Agenda digitaler Finanzmarkt

Mehr Schub für den Innovationstreiber Digitalisierung

Um dem Effizienz- und Innovationstreiber Digitalisierung volle Wirkung zukommen zu lassen, gilt es nicht nur, **rechtliche Hindernisse auszuräumen, die der Nutzung digitaler Möglichkeiten entgegenstehen**, etwa wenn von Gesetzes wegen papierhafte Dokumentationen oder nicht digitalisierbare Schritte gefordert werden oder Prozesse zur Kundenidentifizierung und Legitimation de facto nur innerhalb enger Grenzen digital möglich sind. Mindestens ebenso wichtig wird sein, auf welche Weise die neue Bundesregierung die Frage beantwortet, **wie der Wettbewerb am Finanzdienstleistungsmarkt zwischen traditionellen Anbietern und digitalen Plattformen verfasst sein soll**. Wenn der Erfolg neuer Anbieter vor allem auf der Ausnutzung von Regelungslücken beruht, muss das geändert werden. Mit der Novelle des „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB) wurde ein Anfang gemacht. Nötig ist für die kommende Zeit, das Silo-Denken aufzugeben, bei dem jede beteiligte Behörde nur ihren eigenen Verantwortungsbereich im Blick hat. Das ökonomische Potenzial der BigTech ruft nach einem koordinierten Austausch zwischen Gesetzgebern, Aufsichts-, Kartell- und Verbraucherschutzbehörden – und zwar auf nationaler und EU-Ebene, um koordiniert an der Frage zu arbeiten, wie gesunder Wettbewerb dauerhaft gesichert werden kann.

Die steuerpolitische Agenda

Versteckte
Outsourcing-
Umsatzbesteue-
rung beenden

Keine Bestandsaufnahme unseres regulatorischen Umfelds kommt an einer Betrachtung der steuerlichen Vorschriften vorbei. Hier ist es ein andauerndes Ärgernis, dass dezentrale Bankengruppen im Vergleich zu Bankkonzernen mit einer Zusatzlast in Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ins Rennen gehen, wenn sie Dienste an eine gemeinsame Gesellschaft auslagern. Die Banken können die **beim Outsourcing gezahlte Umsatzsteuer** nicht als Vorsteuer geltend machen, da sie überwiegend steuerfreie Ausgangsleistungen erbringen. Die „versteckte“ Steuer zieht sich daher durch die gesamte Lieferkette und benachteiligt Banken und ihre Kunden – eine eklatante Wettbewerbsverzerrung, die endlich angegangen werden muss.

Keine EU-
Digitalsteuer

Es ist auch nicht akzeptabel, dass es bislang nicht gelungen ist, der **Quasi-Nichtbesteuerung global tätiger Konzerne** ein Ende zu setzen. Zwar geben politische Einigungen auf Ebene der G20 und der OECD zu einer Mindestbesteuerung weltweit agierender (Digital-)Konzerne Anlass zu Zuversicht. Deren konkrete Umsetzung steht aber erst noch an. Noch bleibt unklar, ob die in der EU parallel diskutierte „Digital Services Tax“ obsolet geworden ist, auch wenn die OECD die teilnehmenden Staaten aufgefordert hat, unilateral eingeführte Digitalsteuern wieder abzuschaffen und keine neuen einzuführen. Weicht die EU davon ab, wären aber nicht nur die international Digitalkonzerne betroffen, sondern es drohten auch ungewollte Nebeneffekte für unsere eigenen Initiativen zur nutzerorientierten Digitalisierung unserer Angebote. Das wäre fatal.

Abschied von
der Finanz-
transaktions-
steuer

Fatal wäre es auch, wenn sich nicht endlich die Erkenntnis durchsetzt, dass eine **Finanztransaktionssteuer** schwer voraussagbare Wirkungen hat – auf die gesamtwirtschaftliche Vermögensverteilung, die Validität von Altersvorsorgeplanungen und die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte. Sie würde alle betroffenen Geschäftsvorfälle verteuern und müsste von jedermann getragen werden; von Kreditinstituten ebenso, wie von Unternehmen und Sparern. Dabei bleiben naheliegende Ausweichreaktionen zu anderen, nicht besteuerten Produkten und an andere Märkte vorab nur schwer kalkulierbar. Am Ende kann sich der vermeintliche Steuerschatz leicht als Fata Morgana herausstellen, mehr nicht. Wir raten daher dringend, sich von dem risikoreichen Experiment endgültig zu verabschieden.

Fazit

Der Verband hat davon abgesehen, mit „Wahlprüfsteinen“ oder „Wahl-O-Maten“ die Diskussion in der heißen Wahlkampfphase zusätzlich zu befeuern. Wir setzen uns vielmehr, wie schon bisher, für eine fundierte, zielführende Politik ein, die den Bankenstandort Deutschland langfristig und mit sinnvollen Maßnahmen auch in einem herausfordernden Umfeld wieder attraktiver gestaltet. Daher melden wir uns jetzt zu Wort, in der entscheidenden Phase der Formulierung neuer politischer Ziele in den anstehenden Koalitionsverhandlungen.

Wir freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Verhandlungsteams und danach mit der neuen Bundesregierung, indem wir uns gerne konstruktiv mit Vorschlägen einbringen und auch bereit sind, Verantwortung zu übernehmen. Denn, da dürften sich alle einig sein, die Herausforderungen der nächsten Jahre für die Gesellschaft und die deutsche Wirtschaft sind immens. Nur gemeinsam werden diese zu stemmen sein.

Europa

Überarbeitung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie (Consumer Credit Directive/CCD)

Sachverhalt

In ihrem Arbeitsprogramm für 2020 hatte die Kommission auf Basis einer Folgenabschätzung angekündigt, unter anderem in Q4/2020 die Verbraucherkreditrichtlinie (CCD) zu überarbeiten. Die Aufgabe wurde aber aufgrund der Corona-Pandemie verschoben; der Entwurf der neu formulierten [Richtlinie](#) wurde nun am 30. Juni 2021 vorgelegt. Zur Vorbereitung des Kommissionsvorschlags fanden mehrere Konsultationsrunden statt, an denen wir uns direkt und indirekt über die DK beteiligt hatten. Parallel zu einer Marktkonsultation läuft nun der Austausch der Kommission mit dem Europäischen Parlament und mit den Ratsarbeitsgruppen.

Da die Kommission weiterhin ein Defizit darin sieht, dass Verbraucherkreditgeschäfte kaum grenzüberschreitend abgeschlossen werden, verfolgt sie mit der Reform der Richtlinie unter anderem das Ziel der Maximalharmonisierung und möchte auch ein Diskriminierungsverbot bei potentiellen Kreditnehmern aus anderen Mitgliedstaaten einführen. Ferner sollen der Anwendungsbereich der Richtlinie nicht nur auf Crowdfunding-Aktivitäten und Verbraucherkredite in Höhe von bis zu 100.000 Euro (bisher 75.000 Euro) ausgeweitet, sondern auch bisherige Ausnahmen gestrichen werden. So sollen beispielsweise künftig Kleinkredite mit einem Volumen von weniger als 200 Euro oder mit einer Laufzeit von weniger als drei Monaten sowie Überziehungskredite dem neuen Regelwerk komplett unterworfen werden. Auch Leasingverträge und zins- und gebührenfreie Kreditverträge sowie Buy Now Pay Later – Kreditverträge sollen erfasst werden. Zudem sollen die dem Kreditnehmer zur Verfügung zu stellenden Informationen standardisiert und so ausgestaltet werden, dass sie einen Vergleich mit anderen Kreditangeboten ermöglichen und auf Medien wie Smartphones lesbar sind. Ferner enthält die Richtlinie Vorgaben zu Kopplungs- und Bündelungsgeschäften. Neu sind zudem verbindliche Obergrenzen für Kreditzinsen, effektive Jahreszinsen und den Gesamtbetrag des Kredits, wobei der Entwurf die Obergrenzen selbst nicht quantifiziert.

Bewertung:

Entgegen unseren Anregungen, die Vergabe von Verbraucherkrediten generell durch eine Anhebung der „Bagatellgrenzen“ zu verschlanken sieht der Kommissionsvorschlag eine Ausweitung der Pflichten nicht nur durch umfassendere Kreditwürdigkeitsprüfungen, sondern auch durch den Wegfall der bisherigen Schwelle von 200,- Euro vor, der nun auch bei Kleinstkreditbeträgen zu einem erheblichen Aufwand inklusive der Zurverfügungstellung von umfassenden Informationsunterlagen für die Kreditnehmer führt. Ohne ein entsprechendes Bedürfnis von Verbraucherseite belegt zu haben, möchte die Kommission weiterhin das grenzüberschreitende Angebot von Verbraucherkrediten forcieren und sieht hierfür unter anderem bei der Kreditentscheidung ein Verbot der Diskriminierung auf Grund des Wohnsitzes vor. Hier setzen wir uns dafür ein, dass dies zumindest nur dann gilt, wenn die Bank in dem Wohnsitzstaat des Verbrauchers auch unternehmerisch tätig ist. Ferner werden wir uns gegen eine Deckelung der Kreditzinsen und Entgelte zugunsten der Beibehaltung der marktwirtschaftlichen Grundsätze einsetzen.

Vorschläge der EU-Kommission zur Geldwäschebekämpfung

Sachverhalt

Am 20. Juli 2021 hat die EU-Kommission ein umfangreiches Paket von Vorschlägen zur Überarbeitung der Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) vorgelegt. Das Paket besteht aus vier Vorschlägen, dem [Entwurf für eine AML/CFT-Verordnung](#) mit direkt anwendbaren Vorschriften („AMLR“); dem [Entwurf für die 6. Geldwäscherichtlinie](#) („AMLD6“), die z. B. Vorschriften zu nationalen Behörden und den Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen enthält; den Entwurf einer neuen [Verordnung über Geldtransfers](#), die den Transfer von Krypto-Vermögenswerten umfasst, sowie den Entwurf für eine [Verordnung zur Einrichtung einer neuen EU-Behörde](#) (Anti Money Laundering Authority, AMLA).

Nicht nur die beabsichtigte Schaffung einer neuen EU-Behörde ist eine Abkehr von der bisherigen Regulierungssystematik, sondern auch die Regulierung in Form einer direkt anwendbaren europäischen Verordnung anstatt einer in den Mitgliedstaaten jeweils umzusetzenden Richtlinie. So soll die Verordnung beispielsweise künftig die wesentlichen Sorgfaltspflichten der Verpflichteten regeln, die aktuell in den §§ 4-17 GwG vorgegeben werden. Wesentlich detaillierter geregelt werden sollen die Anforderungen an Kundenidentifizierungen und Identitätsüberprüfungen und neue Identifizierungspflichten wie zum Beispiel bei Zweifeln an erhobenen Angaben oder bei der Identifizierung von Kunden auf behördliche Anordnung hin. Kernstück ist die auch von deutscher Seite aus befürwortete Errichtung einer eigenständigen EU-Behörde AMLA. Diese soll vor allem die Arbeit der nationalen Aufsichtsbehörden koordinieren und einheitliche Vorgaben zur Konkretisierung des europäischen Primärrechts entwickeln. Zudem soll sie bestimmte Verpflichtete aus dem Finanzsektor unmittelbar beaufsichtigen, ohne dass hierfür ein fixierter Rahmen wie bei der SSM-Aufsicht vorgegeben wird, sondern ein Kriterienkatalog, anhand dessen im Rahmen einer Risikoabwägung entschieden werden soll, welche Verpflichtete besonders von AML- und CFT-Risiken betroffen sein können. Ein Kriterium ist hierbei die grenzüberschreitende Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten. Daneben soll die AMLA eine Art Notfalleingriffsrecht erhalten, sofern die nationale Aufsicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend tätig wird. Die nationalen AML-Behörden werden aber weiterhin für einen Großteil der Kreditinstitute die zuständige Aufsicht sein, wobei davon auszugehen ist, dass damit auch der Nukleus für eine ihre Befugnisse nach und nach ausweitende europäische Behörde gelegt sein dürfte. Der Kommissionsvorschlag geht nun in das Gesetzgebungsverfahren der EU zwischen Rat und Parlament. Die Vorgaben sollen überwiegend drei Jahre nach der Verabschiedung gelten.

Bewertung:

Es ist zu begrüßen, dass nach wie vor für regional tätige Kreditinstitute die BaFin die zuständige Behörde sein wird. Noch einmal kritisch hinterfragt werden sollte aber, ob wirklich eine neue eigenständige Behörde geschaffen werden sollte, die erfahrungsgemäß zusätzliche Kosten verursachen und Abgrenzungsfragen zu den Zuständigkeiten anderer Behörden aufwerfen wird. Dies zeigen die Erfahrungen der letzten 10 Jahre mit den neu geschaffenen europäischen Behörden. Vor diesem Hintergrund sollte aber auf jeden Fall vermieden werden, dass eine neue Behörde für rein national beaufsichtigte Kreditinstitute zusätzliche, eigene Meldeerfordernisse und sonstige Anforderungen oder Kosten schafft, die über die Anforderungen der BaFin und FIU hinausgehen. Sollte eine eigene Behörde für unabdingbar erachtet werden, unterstützen wir die Initiative einiger Marktteilnehmer und wohl auch von Teilen der deutschen Politik, dass eine solche Behörde in Deutschland angesiedelt werden sollte.

Hypothekarkredit-Richtlinie (MCD)

Sachverhalt

Nach der aus dem Jahre 2014 stammenden Hypothekarkredit-Richtlinie war die Kommission verpflichtet, die Richtlinie auf ihre Wirksamkeit aus Sicht des Verbraucherschutzes, ihrem Beitrag zur Schaffung eines Binnenmarkts für Hypothekarkredite und die Auswirkungen auf die Finanzstabilität zu überprüfen. Auch sollte untersucht werden, ob ein wirksamer Beitrag im Hinblick auf das Risiko privater Überschuldungen geleistet wurde und wie sich die strengere Beaufsichtigung von Kreditregistern/-auskunfteien ausgewirkt hat. Den für die Überprüfung vorgesehenen Terminplan (21. März 2019) hat die Kommission nicht eingehalten, nun aber am 11. Mai 2021 einen ersten Bericht vorgelegt, s. [hier](#). Die Thematik der privaten Überschuldungen spart der Bericht noch aus. Hierzu soll ein weiterer Report erstellt werden, der auch zusätzlich die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kreditnehmer und die zunehmende Nutzung digitaler Mittel bei Vertragsanbahnungen und -abschluss beleuchten soll. Möglicherweise wird man sich dann auch noch mit Frage „umweltfreundlicherer Immobilienkredite“ befassen, wozu die EBA bis Q2/2022 um eine Stellungnahme gebeten wurde.

In ihrem Bericht kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die MCD das Verbraucherschutzniveau verbessert habe. Wie auch in anderen Zusammenhängen weist die Kommission jedoch auf die Probleme hin, die vor allem mit der Fähigkeit der Verbraucher zur Verarbeitung komplexer, umfangreicher Informationen einhergehen. Die in einigen Mitgliedstaaten in der Vergangenheit mit erheblichen Problemen verbundenen Fremdwährungskredite würden nun nicht mehr angeboten oder die Anzahl dieser Kredite sei deutlich zurückgegangen. Die meisten Verbraucher wären zudem der Meinung, dass die Bankmitarbeiter über angemessene Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, wobei die erhöhten Schulungskosten laut Bericht zur Kenntnis genommen wurden. Auch hätten die neu eingeführten Pflichten bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit und beim Umgang mit Zahlungsrückständen dazu geführt, dass die Zahl der Verbraucher, die in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind, ebenso zurückgegangen ist wie die Zahl der Zwangsvollstreckungen.

Der erste Bericht wurde dem Parlament und dem Rat übermittelt, die formell darauf reagieren können. Eine öffentliche Konsultation des Berichts findet jedoch nicht statt. In Q3/2021 soll aber eine Konsultation zu möglichen Regulierungsmaßnahmen sowie eine marktgestützte Gesetzesfolgeabschätzung erfolgen, die als Grundlage für die Überlegungen der Kommission zu einer Revision dienen werden. Ein Richtlinienvorschlag ist frühestens in Q4/2022 zu erwarten.

Bewertung

Im Hinblick auf das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung sieht die Kommission zwar positive Auswirkungen, merkt aber an, dass die Bedingungen und die Höhe des zu zahlenden Ausgleichs Verbraucher von der Ausübung dieses Rechts abzuhalten schienen. Der dazu angestellten Überlegung, ein Recht zum (jederzeitigen) Wechsel des Kreditanbieters einzuräumen, erteilen wir jedoch eine deutliche Absage. Dies dürfte vielleicht zum Zeitpunkt des Wechsels zu Einsparungen für Verbraucher führen, würde aber die Konditionen insgesamt zulasten des Verbrauchers verteuern, da das Risiko des Wechsels vom kreditgebenden Institut bei der Vergabe eingepreist werden müsste – nicht zuletzt auch auf Grund anderer aufsichtlicher Vorgaben zu Risikobewertung und -management sowie Eigenkapitalunterlegung. Auch die aktuellen Regelungen zu möglicherweise gekoppelten Dienstleistungen insbesondere bei Kreditvermittlern für Versicherungsprodukte gewähren ausreichenden Verbraucherschutz.

Fernabsatz-Richtlinie (DMD)

Sachverhalt

Nach fast 20 Jahren soll auch die aus dem Jahre 2002 stammende Fernabsatz-Richtlinie (DMD) überarbeitet werden, mit der die Verbraucherschutzvorschriften zur Schaffung eines echten Binnenmarkts für im Fernabsatz verkaufte Finanzdienstleistungen harmonisiert wurden. Die Überarbeitung der DMD wurde bereits im Arbeitsprogramm 2020 der EU-Kommission angekündigt, aber Corona-bedingt verschoben. Zur Vorbereitung der Überarbeitung hatte die Kommission im November 2020 einen Evaluierungsbericht vorgelegt und in der Zeit vom 28. Mai bis 25. Juni 2021 eine erste Befragung interessierter Kreise (Inception Impact Assessment) durchgeführt. Eine weitere Konsultation läuft nun bis Ende September, siehe [hier](#). Die Kommission wird voraussichtlich in Q2/2022 einen Legislativvorschlag zur Überarbeitung der DMD vorlegen. Hierzu hat sie bereits erklärt, dass der Evaluierungsbericht gezeigt habe, dass die Wirksamkeit der Richtlinie beim Verbraucherschutz erheblich eingeschränkt sei, da der Fernabsatz sich seit 2002 stark verändert habe und zudem horizontale Regelungen wie beispielsweise mit der Datenschutzgrundverordnung verabschiedet worden seien, die nicht friktionslos mit der DMD zusammenwirken. Gleiches gelte für produktspezifische Regelungen der letzten Jahre wie beispielsweise im Bereich des Verbraucherkreditrechts, im Zahlungsverkehr (PSD2) und Hypothekarrecht. Zudem sieht die Kommission nach wie vor nur begrenzt grenzüberschreitende Transaktionen mit Finanzdienstleistungen.

Daher möchte die Kommission mit der anstehenden Überarbeitung darauf abzielen, einen zukunftssicheren und brauchbaren Rahmen für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen zu setzen, der die Verbraucher schützt, gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Anbieter herstellt und unnötige Belastungen, die Anbieter von grenzüberschreitenden Produktangeboten abhalten, beseitigt.

Bewertung

Wir sind der Auffassung, dass die kurze, vergleichsweise einfach strukturierte und durchaus anpassungsfähige Richtlinie nach wie vor ihren Zweck erfüllt. Eine Reform der Richtlinie ist daher aus unserer Sicht zum aktuellen Zeitpunkt nicht unbedingt erforderlich, zumal auch im Rahmen der anstehenden Diskussionen über die Änderungen der Verbraucherkreditrichtlinie und der Hypothekar-Richtlinie vergleichbare Themen adressiert werden. Erst wenn die Arbeiten an diesen Richtlinien abgeschlossen sind, erscheint daher eine Reform überlegenswert. Dies gilt insbesondere mit Blick auf vorvertragliche Informationen, wo wir heute schon eine „Informationsüberflutung“ des Verbrauchers sehen können und die auch angesichts der unterschiedlich genutzten digitalen Kanäle kaum mehr darstellbar sind. Dies wird noch verstärkt durch die oft doppelte Bereitstellung von Informationen in den verschiedenen Phasen einer Kundenbeziehung, d. h. in der Werbung, bei den vorvertraglichen Informationen und in der Vertragsphase. Daher sollte nach dem Abschluss der Arbeiten an den genannten Richtlinien genau geprüft werden, wo überhaupt noch Regelungsbedarf ist. Weniger kann hier definitiv mehr sein.

Konsultation der EBA zur Methodik der Prüfung von Proportionalität

Sachverhalt

Mit der überarbeiteten Capital Requirements Directive und Regulation (sog. CRD V und CRR II) wurden unter dem Oberbegriff der Proportionalität gewisse Erleichterungen für kleinere, nicht komplexe Institute geschaffen, wie beispielsweise im Meldewesen. Um für die weitere Regulierung, aber auch für die Aufsicht und ihre Aufsichtspraxis ein gemeinsames Verständnis und eine Methodik für Proportionalitätsbewertungen zu entwickeln, hat die European Banking Authority (EBA) Ende Juli ein [Diskussionspapier](#) veröffentlicht.

Auf Basis des Diskussionspapiers möchte die EBA eine Methodik zur Bewertung der Verhältnismäßigkeit entwickeln, um einen übergeordneten Rahmen für die Bewertung der Notwendigkeit einer proportionalen Behandlung bestimmter Institute in den jeweiligen EBA-Verordnungen zu schaffen. Auch soll die Methodik politischen Experten ein Instrument an die Hand geben, das sie künftig bei der Entwicklung von Folgenabschätzungen unterstützen kann, bei der die proportionale Behandlung von Instituten erfolgen soll, wie beispielsweise bei Offenlegungsanforderungen, der Befreiung von zusätzlichen Informationsanforderungen, einer vereinfachten Berichterstattung oder einer geringeren Häufigkeit der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung, der Freistellung von Ex-ante-Meldungen im Gegensatz zu vorherigen Genehmigungen sowie für niedrigere oder höhere Wesentlichkeitsgrenzen oder Schwellenwerten für bestimmte aufsichtsrechtliche Anforderungen oder auch für die Häufigkeit und Intensität des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP).

Grundsätzlich geht die EBA in ihren Überlegungen für eine Methodik von der Unterscheidung zwischen großen und international tätigen Instituten auf der einen Seite sowie kleinen und nicht komplexen Banken auf der anderen Seite aus. Mit einer zusätzlichen Granularität möchte sie aber weitere Bewertungskriterien wie beispielsweise das jeweilige Geschäftsmodell definieren. Hierbei führt sie als ein Beispiel auch die Eigentums- oder Führungsstruktur des einzuordnenden Instituts an und führt aus (s. S. 11): „Beispielsweise kann die Haupttätigkeit einer Genossenschaftsbank zwar in der Annahme von Spareinlagen und/oder der Bereitstellung von Hypotheken bestehen, ihre Eigentums-/Verwaltungsstruktur erlaubt jedoch nicht die Zuordnung zu "Sparkassen" oder "Hypothekenbanken". Bei diesen Geschäftsmodellen ist die Eigentümer-/Verwaltungsstruktur der entscheidende Faktor.“

Wegen dieser möglichen Reichweite und Indikationswirkung kommt dem Diskussionspapier eine nicht unbedeutende Bedeutung zu, auch wenn die EBA selbst schreibt, dass das Papier eher technischer Natur und Adressat die Aufsicht selbst sei. Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 22. Oktober 2021.

Bewertung

Da dem Diskussionspapier, wie die EBA selbst andeutet, über die eigene Aufsichtspraxis hinaus Signalwirkung zukommt, werden wir uns in die Diskussion einbringen und diese kritisch begleiten, insbesondere dort, wo Rückschlüsse aus der genossenschaftlichen Struktur auf die Eingruppierung und das Geschäftsmodell vorgenommen werden sollen. Grundsätzlich befürworten wir ein Mehr an Proportionalität in der Bankenregulierung und vor allem in der täglichen Aufsichtspraxis und im Tagesgeschäft. Wir werden uns aber dagegen aussprechen, falls die Gewährung von Proportionalität an die vorherige Erfüllung weiterer Kriterien und Anforderungen angeknüpft werden soll.

Deutschland

Gesetze aus dem Finanz- und Bankenbereich zum Ende der Legislaturperiode

Sachverhalt

In den letzten Wochen der zu Ende gehenden Legislaturperiode des 19. Bundestages sind zahlreiche, auch in unseren vorangegangenen Politik-News erörterte Gesetzgebungsverfahren im Finanz- und Bankenbereich vom Bundestag beschlossen und größtenteils bereits in Kraft getreten. Genannt seien beispielsweise das

Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz mit weiteren Verschärfungen im Bereich der Geldwäsche, das Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb, die Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts, das Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz, mit dem auch der MiFID-Quick-Fix im Bereich des Wertpapierhandelsgesetzes umgesetzt wurde, das Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren, das Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten, das Covered-Bonds-Richtlinie -Umsetzungsgesetz, das Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes, das ATAD-Umsetzungsgesetz und das Fondsstandortgesetz. Angesichts dieser Flut von neuen Gesetzen und auch der zahlreichen anderen Gesetze seit Beginn der 19. Legislaturperiode mag ein wenig die [Antwort](#) der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion vom 20. August 2021 verwundern, dass die Wirtschaft durch die neuen Gesetze, Verordnungen und EU-Richtlinien im Geschäftsbereich des Bundesfinanzministeriums entlastet worden sei. Zumindest für den kreditwirtschaftlichen Bereich wird man hinter diese Aussage wohl ein Fragezeichen machen müssen und die Methoden zur Bürokratie- und Kostenmessung hinterfragen können, wenn man alleine den Aufwand infolge der Änderungen im Bereich der Geldwäschebekämpfung in Betracht zieht, die im Grundsatz und von der Zielrichtung her sicherlich ihre Berechtigung haben, teilweise aber mit weniger aufwändigen Maßnahmen zum gleichen Ziel geführt hätten.

Bewertung

Der Gesetzgeber sollte in der kommenden Legislaturperiode darauf achten, dass die Compliance-Kosten bei KMU-Banken den Wettbewerbsdruck nicht weiter erhöhen. Das muss dadurch ergänzt werden, dass bei jedem neuen Vorschlag die Auswirkungen auf die unterschiedlichen Bankengruppen in einer Rechtsfolgenanalyse gesondert dargelegt werden, dessen institutionelles Leitbild für die Regulierung auf der ersten Stufe kleine und mittlere Institute mit einfachen Strukturen und risikoarmen Geschäftsmodellen sind und erst darauf aufbauend zusätzliche Regeln für größere, komplexere Banken mit risikoreicheren Geschäften in den Blick genommen werden sollten, sog. KMU-Fitnesstest. Das Resultat wäre für einfach strukturierte Banken ein Katalog mit klaren Regeln für grundlegende Bankgeschäfte, der mit überschaubarem Aufwand implementiert werden könnte, während für darüberhinausgehende Sachverhalte und komplexere Strukturen differenziertere Regelungen mit höheren Anforderungen erfolgen könnten.

BGH-Urteil zur Unwirksamkeit von Bedingungsänderungen nach den AGB-Banken

Sachverhalt

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat im Juni die Urteilsgründe zu seinem in den letzten Wochen oft auch in den Medien erörterten Urteil vom 27. April 2021 veröffentlicht. Mit dem Urteil hat der BGH die seit Jahrzehnten in der deutschen Kreditwirtschaft verwendete Klausel in den AGB-Banken für unwirksam erklärt, die inhaltlich uneingeschränkt die Zustimmung des Kunden durch sein Schweigen zu Änderungen von Geschäftsbedingungen fingieren. Zum einen hat der BGH Nr. 1 Abs. 2 AGB-Banken für unzulässig erachtet, da dies eine unangemessene Benachteiligung des Kunden durch die einseitige uneingeschränkte Vertragsänderungsbefugnis der Bank sei, obwohl es für solche Änderungen „eines den Anforderungen der § 305 Abs. 2, § 311 Abs. 1 und §§ 145 ff. BGB genügenden Änderungsvertrags bedürfte“. Auch Nr. 12 Abs. 5 AGB-Banken wurde für unwirksam erachtet, da die Klausel der Bank die „Handhabe, das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zu ihren Gunsten zu verschieben und damit die Position ihres Vertragspartners zu entwerten“ ermöglicht habe. Auch hier bedürfe es eines Änderungsvertrages. Einen Vertrauensschutz hat das Gericht verneint.

Die Diskussionen in den letzten Wochen über die Auswirkungen und Folgen für Kunden und Banken sowie die künftige Handhabung von Bedingungsänderungen sind vielschichtig, fokussieren sich aber häufig auf die Frage über in der Vergangenheit vorgenommene Änderungen im Bereich der Bankentgelte und mögliche Rückforderungen von Kunden. Auch die Aufsicht und Politik hat sich mit dem Thema befasst und es ist absehbar, dass sich die Gerichte auch in den nächsten Monaten mit der Frage auseinandersetzen werden, da verschiedene Klagen anhängig sind, in denen es auch um die Frage geht, ob vor dem Hintergrund der nach wie vor andauernden Negativzinsen überhaupt sogenannte Verwarentgelte vereinbart werden können. Auch Fragen der Verjährung stellen sich. Die einzelnen Banken sind von den Folgen des Urteils unterschiedlich betroffen, so dass sich bisher auch kein einheitliches Bild ergibt, wie die Kundenbeziehung für die Vergangenheit, aber auch die Zukunft ausgestaltet wird.

Bewertung

Die Folgen des Urteils des BGH treffen die Banken sehr unterschiedlich. Daher ist es auch zu begrüßen, dass sich die Aufsicht bisher mit Weisungen, wie sie sie beispielsweise im Bereich der Prämiensparverträge in Form einer Allgemeinverfügung anstrebt (s. sogleich), zurückgehalten hat. Da die Institute in Deutschland im Wettbewerb zueinanderstehen, bepreisen sie ihre Bankdienstleistungen unabhängig voneinander und haben ihren Kunden im europäischen Vergleich über die letzten Jahre hinweg im Durchschnitt attraktive Konditionen bieten können. Gerade das nun seit Jahren andauernde Niedrigzinsumfeld und die Währungspolitik haben jedoch die Zinsmargen in den letzten Jahren erheblich schrumpfen lassen, so dass Anpassungen der Geschäfts- und Preismodelle erforderlich waren und sind. Die Bewältigung der Folgen des Urteils und dessen Handhabung werden uns sicherlich die nächsten Monate noch erheblich beschäftigen. Gleichzeitig muss aber der Blick nach vorne gerichtet werden. Gemeinsam sollten Kreditwirtschaft, Aufsicht und Politik eine Lösung finden, wie künftig Vertragsanpassungen in einem Massengeschäft erfolgen können, ohne dass der Aufwand ein Ausmaß annimmt, das sich aktuell dergestalt abzeichnet, dass umfangreiche papierhafte Postsendungen an die Kunden gesendet werden, mit denen über das Urteil, die Folgen und neue Vereinbarungen informiert wird. Dies ist eine dringende Aufgabe für die kommende Bundesregierung, zumal auch andere Branchen nach ihren AGB Schweigen des Kunden auf Bedingungsänderungen häufig als Zustimmung werten, um eine Rückäußerung des Kunden zu vermeiden.

iif-Studie zur Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobilien-Verbraucherdarlehen

Sachverhalt

Die Bundesregierung hat Ende August den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorgelegten [Bericht](#) über die Entwicklungen im Bereich der Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen beschlossen. Dieser Bericht bewertet den Abschlussbericht des vom BMJV in Auftrag gegebenen Forschungsvorhabens „Evaluation der Entwicklungen im Bereich der Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen“ des institut für finanzdienstleistungen (iff) e.V.

Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Kreditvergabepraxis, die auf den neuen Regelungen zur Kreditwürdigkeitsprüfung aufbaut, ihren Zweck erfüllt, Verbraucher wirksam zu schützen. Es werden daher keine Empfehlungen für ein gesetzgeberisches Tätigwerden gegeben, auch wenn die Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie WIKRL (RL) zunächst dazu geführt habe, dass zumindest Senioren die Darlehensaufnahme erschwert worden ist. Diese Erschwernis sei jedoch dadurch grundsätzlich behoben, dass BMF und BMJV 2018 Leitlinien zu Kriterien und Methoden der Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen (ImmoKWPLV) erlassen hätten, in denen verbleibende Zweifelsfragen zur Anwendung der RL-Vorgaben geklärt wurden.

Auch beim vom iff identifizierten Handlungsbedarf zu

- den Auswirkungen negativer Zinssätze,
- der Kreditwürdigkeitsprüfung bei Umschuldungskrediten,
- der Kreditwürdigkeitsprüfung bei mehreren Darlehensnehmern, und
- den Rechtsfolgen einer fehlerhaften Kreditwürdigkeitsprüfung

wird kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen, da entweder die Rechtslage eindeutig sei oder es sich um Fragen handle, „die typischerweise durch die Rechtsprechung zu klären sind und nicht durch den Gesetzgeber“.

Die Bundesregierung hat die Ergebnisse des iff-Berichts begrüßt. Die Studie bestätige die Wirksamkeit der Regelungen.

Bewertung

Wir begrüßen die Ergebnisse der Studie gleichfalls, die auch unseren Erfahrungen entsprechen. Die Studie sollte in die Überlegungen auf europäischer Ebene einbezogen werden, wo aktuell eine Reform der Hypothekar-Richtlinie erwogen wird, s. oben. Mit den Auswirkungen negativer Zinsen haben auch wir uns in den letzten Monaten ausführlich befasst, unter anderem im Rahmen einer wissenschaftlichen [Untersuchung](#) des renommierten ehemaligen Verfassungsrichters, Prof. Paul Kirchhof. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass der Zins endlich wieder die tatsächlichen wirtschaftlichen Realitäten abbildet und für Anleger, Kunden und Banken die notwendige Profitabilität bietet. Auch im Rahmen unserer Reihe [SpardaAspekte](#) haben wir uns mit dem Thema befasst.

Faire und transparente Bankentgelte - Beschlüsse der VSMK

Sachverhalt

Im Rahmen der 17. [Verbraucherschutzministerkonferenz](#) am 7. Mai 2021 haben sich die Verbraucherschutzminister der Länder mit der Thematik Bankentgelte befasst und festgestellt, dass ihrer Einschätzung nach hohe Zinsen für Dispositions- und Überziehungskredite sowie hohe Entgelte für Kontoführung, Abhebungen an Geldautomaten und Verwahrensentgelte für Kontoguthaben für Verbraucherinnen und Verbraucher erhebliche finanzielle Belastungen darstellen würden. Die seit Jahren anhaltende Niedrigzinsphase und der Kostendruck der Banken rechtfertigten diese Gebühren nicht. Sie dürften nicht zu einer Haupteinnahmequelle werden und müssten transparent und an zentraler Stelle ausgewiesen werden, um wahrnehmbar und vergleichbar zu sein. Die Minister haben daher die Bundesregierung gebeten,

- gesetzliche Regelungen zur Begrenzung der Zinsen für Dispositionskredite zu schaffen,
- Abhebegebühren an Geldautomaten zu deckeln,
- für alle Bankgebühren einschließlich von Verwahrensentgelten und Kontoguthaben Rahmenbedingungen wie im Zahlungskontengesetz zu erlassen, die eine angemessene Gebührengestaltung und -höhe festlegen, und
- Banken dazu zu verpflichten, alle Gebühren transparent, offen und verständlich auszuweisen.

Ferner solle erneut eine Vergleichswebsite für die Kosten der Girokontenführung geschaffen werden und auf andere Entgelte ausgeweitet werden.

Die Beschlüsse an sich sind für die Bundesregierung unverbindlich. Angesichts der in einigen Wahlprogrammen enthaltenen Vorschläge, Bankentgelte zu deckeln, ist nicht auszuschließen, dass die Thematik in der kommenden Legislaturperiode Gegenstand der Diskussion sein wird.

Bewertung

Staatliche Eingriffe in die Preisfindung widersprechen unserer marktwirtschaftlichen Ordnung, die als wirksames Korrektiv bei Marktversagen vor allem die Missbrauchsaufsicht des Wettbewerbsrechts und die Kundenschutz- und Wohlverhaltensregeln des Aufsichtsrechts sowie das Zivilrecht kennt. Würden künftig mehr und mehr einheitliche Entgelte von staatlicher Seite vorgegeben oder limitiert, verändert sich der Charakter unserer Wirtschaftsordnung. Das hätte erhebliche Folgen, nicht nur für die unternehmerische Gewinnorientierung, die einer der Grundpfeiler der Sozialen Marktwirtschaft und erfolgreichen Unternehmertums ist. Zudem ginge für das Angebot von Produkten und Dienstleistungen der ökonomische Anreiz verloren, weil wirtschaftliche Grundkategorien außer Kraft gesetzt würden.

Allgemeinverfügung der BaFin zu Prämiensparverträgen

Sachverhalt

Nachdem die BaFin Ende Januar vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Prämiensparverträgen den Entwurf einer Allgemeinverfügung zur Konsultation gestellt hatte, wurde diese trotz erheblicher Kritik am 21. Juni 2021 veröffentlicht.

Mit dieser Allgemeinverfügung hat sie nun angeordnet, dass die betreffenden Kreditinstitute alle betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher, mit denen ein langfristiger Prämiensparvertrag mit uneingeschränktem einseitigem Leistungsbestimmungsrecht bezüglich des Vertragszinses abgeschlossen wurde, über die Unwirksamkeit der darin enthaltenen Zinsanpassungsklausel sowie das Fehlen einer allgemeinverbindlichen gerichtlichen ergänzenden Vertragsauslegung unterrichten und dies verbinden mit

- a) der unwiderruflichen Zusage, eine noch zu erwartende zivilgerichtliche ergänzende Vertragsauslegung zur Basis einer Nachberechnung der bisherigen Zinsklausel seit Vertragsbeginn zu machen, oder
- b) dem Angebot der Vereinbarung einer sachgerechten, die Vorgaben des BGH (Urteil XI ZR 197/09 vom 13.04.2010) berücksichtigenden Zinsanpassungsklausel im Rahmen eines individuellen Änderungsvertrages.

Die BaFin führt in der Begründung aus, dass die aktuellen Zinsberechnungen nicht den Vorgaben späterer BGH-Entscheidungen genügten. Wie schon den Entwurf hat die BaFin die Veröffentlichung der Allgemeinverfügung öffentlichkeitswirksam begleitet. Inzwischen sollen 1.100 Kreditinstitute bei der BaFin Einspruch gegen die Allgemeinverfügung eingelegt haben und so eine aufschiebende Wirkung erreicht haben, was die BaFin selber öffentlich bestätigt hat. Sollte den Einsprüchen nicht stattgegeben werden – was angesichts der Vorgeschichte zu bezweifeln ist – werden zahlreiche Institute aller Voraussicht nach den Verwaltungsgerichtsweg beschreiten. In ihrer [Antwort](#) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion hat die Bundesregierung ausgeführt, dass die BaFin auf Grund einer Erhebung aus dem Jahre 2018 bei 255 Kreditinstituten, insgesamt 1 120 489 Verträge verzeichnet habe, aber aktuell weder Kenntnisse über die Gesamtvolumina und die Verteilung auf die verschiedenen Institutsgruppen hätte.

Auch der BGH wird sich am 6. Oktober 2021 nochmals mit der Thematik Prämiensparverträge befassen und die Musterfeststellungsklage der Verbraucherzentrale Sachsen gegen die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig verhandeln, der sich 1.300 Sparer angeschlossen haben.

Bewertung

Einen Missstand wie von der BaFin postuliert, sehen wir nach wie vor nicht, da auf Basis der Entscheidung des BGH aus dem Jahre 2004 die Verträge für das Neugeschäft neu formuliert und für Bestandsverträge im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung angepasst wurden, wie es das BGB den Parteien ermöglicht. Es ist bedauerlich, dass die berechtigten Einwände der Kreditwirtschaft nicht Gehör fanden, vor allem vor dem Hintergrund, dass die Vertrags- und Produktgestaltungen häufig von Institut zu Institut unterschiedliche sein dürften. Hinzu kommt, dass keine aktuellen Zahlen der betroffenen Institute und Volumina vorzuliegen scheinen. Insofern erscheint auch das Mittel einer Allgemeinverfügung fraglich.

Entwurf einer Allgemeinverfügung der Bundesbank zur Erhebung von Daten über die Ausgestaltung der Wohnimmobilienfinanzierungen

Sachverhalt

Am 21. Juli 2021 hat die Deutsche Bundesbank den Entwurf einer Allgemeinverfügung veröffentlicht, mit der sie beabsichtigt, auf der Grundlage von § 6 Absatz 1 des Finanzstabilitätsgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Finanzstabilitätsdatenerhebungsverordnung Daten über die Ausgestaltung der Wohnimmobilienfinanzierungen in Deutschland zu erheben. Die Meldungen sollen nach dem Entwurf der Allgemeinverfügung unter anderem Daten zur Wohnimmobilie – insbesondere zum Marktwert, zur Anzahl und Höhe der vergebenen Darlehen, Angaben zum Alter der Darlehensnehmer, Angaben zur Darlehensvolumen-Immobilienwert-Relation und zur Gesamtlaufzeit, zu Tilgungsquoten, Zinssätzen, Restschuldversicherungen, zur Schuldendienstfähigkeit und zur Gesamtverschuldung-Einkommens-Relation der Darlehensnehmer etc. – enthalten, aber keine personenbezogenen Daten. Auch das Meldeschema wird in der Allgemeinverfügung vorgegeben genauso wie die Nutzung des ExtraNet der Bundesbank. Die Daten sollen vierteljährlich übermittelt werden, und zwar erstmalig im ersten Quartal 2023 (Stichtag: 31. März 2023). Zuvor müssen sich die Meldepflichtigen bei der Bundesbank registrieren; unter bestimmten Voraussetzungen beispielsweise bei weniger als 50 vergebenen Wohnimmobiliendarlehen im Jahr.

Bis Ende August bestand Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Deutsche Kreditwirtschaft hat zu dem Entwurf [Stellung](#) bezogen.

Bewertung

Die nach dem Entwurf angeforderten Daten sind nur bedingt geeignet, die Kreditvergabestandards von Instituten abzubilden und könnten zu unzutreffenden Schlussfolgerungen der Bundesbank führen. Neben Klarstellungen sollten ferner Vereinfachungen vorgenommen werden, die den manuellen Aufwand zu Nachbearbeitung der Meldungen verringern. Auch dem Proportionalitätsprinzip sollte unbedingt stärker Rechnung getragen werden als bisher vorgesehen. Unter anderem sollte die Schwelle von 50 vergebenen Wohnimmobiliendarlehen angehoben werden.

Aus dem Verband

Veröffentlichung der Sparda-Wohnstudie 2021

Am 24. Mai 2021 hat der Verband die Sparda-Wohnstudie 2021 veröffentlicht. Schwerpunkte der umfassenden Untersuchung des Wohnimmobilienmarktes, die auch medial sehr gut aufgenommen wurde, waren unter anderem die Preisentwicklungen in Deutschland, die Erschwinglichkeit von Immobilien in den einzelnen Regionen sowie die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Wohnimmobilienmarkt. Letztere waren insbesondere im Hinblick auf Wanderungs- und Pendlerbewegungen sowie die zukünftige Entwicklung des Immobilienmarktes von großem Interesse. Die Studie kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass der Immobilienmarkt gut durch die Krise kommt und ein Einbruch nicht zu erwarten ist. Eher im Gegenteil, die Kombination aus niedrigen Zinsen, ungebrochen hoher Nachfrage und vor allem in den Ballungsräumen geringem Angebot lässt die Preise weiter steigen. Die Studie zeigt ferner, dass die Corona-Krise die Sicht auf die eigene Wohnsituation und die Präferenzen erheblich verändert hat. Viele Mieter (60 %) haben noch während der Pandemie über einen Umzug nachgedacht, fast jeder zehnte hat sich sogar konkret nach einem neuen Zuhause umgeschaut. Als häufigste Gründe für die geänderten Vorstellungen wurden der Wunsch nach mehr Platz (42 Prozent), einer schöneren Wohnumgebung (55 Prozent), einem (größeren) Garten oder Balkon oder schnellerem Internet (44 Prozent) genannt. Auch längere Pendelstrecken würden Mieter inzwischen in Kauf nehmen. Die Studie finden Sie [hier](#).

Veröffentlichungen zur Nullzins- und Negativzinspolitik

Die Kundinnen und Kunden der Sparda-Banken als Sparer und unsere Mitgliedsbanken sind von der seit 2014 währenden Null- und Negativzinspolitik der EZB wirtschaftlich stark betroffen. Wir haben daher die Thematik von verschiedenen Seiten aus beleuchtet, aus verfassungsrechtlicher und volkswirtschaftlicher Sicht sowie aus der eigenen Perspektive. So sind wir unter anderem an den ehemaligen Richter am Bundesverfassungsgericht, Prof. Paul Kirchhof, herangetreten, um den Themenkomplex aus verfassungsrechtlicher Sicht zu erörtern. Mit seinem in der Folge veröffentlichten Buch „Geld im Sog von Negativzinsen“ kommt Prof. Kirchhof zu dem Schluss, dass der Negativzins der EZB in erheblichem Maße in die Eigentumsrechte der Sparerinnen und Sparer eingreift und damit gegen deutsches Verfassungsrecht sowie europäische Grundfreiheiten verstößt. Auch in einem [Interview](#) hat Herr Prof. Kirchhof seine Thesen dargelegt. Aus eigener Sichtweise haben wir zudem die Problematik der Negativzinsen für den Bankenmarkt und unsere Forderungen an Politik und Regulierung in einem Positionspapier [„Der langfristige Domino-Effekt für stabile Geschäftsmodelle“](#) zusammengefasst und Politik und Zentralbanken aufgefordert, eine Zinswende einzuleiten und die Negativzinspolitik zu beenden.

Politische Gespräche

In einer Reihe von Einzelgesprächen hat Florian Rentsch – teilweise gemeinsam mit dem Genossenschaftsverband Bayern – sich mit Abgeordneten zu aktuellen und anstehenden Fragen der Finanzmarktpolitik austauschen können. In den letzten Monaten konnten so Vertretern verschiedener Fraktionen die Arbeit des Verbandes und seine Positionen und Forderungen vorgestellt werden. Es fanden Treffen statt mit Carsten Linnemann (CDU, Bundesvorsitzender der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU), Alexander Radwan (CSU, Mitglied des Finanzausschusses) und Christian Dürr, (FDP, Stellvertretender Fraktionsvorsitzender).

Wir sind für Sie da

Die Vertretung der politischen Interessen der Sparda-Gruppe ist eine der zentralen Aufgaben des Verbandes. Für Fragen rund um Politik und die Arbeit des Verbandes auf diesem Feld stehen Ihnen gerne zur Verfügung:



Florian Rentsch
Vorsitzender des Vorstandes
Tel.: +49 69 792094-110
Florian.Rentsch@sparda-verband.de



Jascha Hausmann
Bereichsleiter Vorstand & Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: +49 (0) 69 / 79 20 94 – 160
jascha.hausmann@sparda-verband.de

Impressum

Verband der Sparda-Banken e.V.
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0) 69 / 79 20 94 - 0
Fax: +49 (0) 69 / 79 20 94 - 290
E-Mail: info@sparda-verband.de

Vertretungsberechtigt:
Florian Rentsch, Vorsitzender des Vorstands
Uwe Sterz, WP/StB, Mitglied des Vorstands

Amtsgericht Frankfurt am Main
Vereinsregister VR 5221
Umsatzsteueridentifikationsnr.: DE 114108730